

**Regierungsvorlage II**  
Juni 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1616/25-2016

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Kärntner Jagdabgabengesetz  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kärntner Jagdabgabengesetz – K-JAG, LGBl. Nr. 53/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Den Bestimmungen des Gesetzes wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:*

**„Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Abgabegenstand
§ 2	Abgabeberechtigter
§ 3	Abgabenschuldner
§ 4	Ausmaß
§ 5	Jagdwert bei verpachteten Jagden
§ 6	Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden
§ 6a	Mindestjagdwert bei verpachteten Jagden
§ 7	Abgabenbehörde
§ 8	Hilfeleistung der Bezirksverwaltungsbehörden
§ 9	(entfällt)
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Verfahren und Verweisungen
§ 12	Schlußbestimmungen“

*2. § 2 Abs. 2 bis 4 lauten:*

„(2) 36 vH der jährlichen Erträge der Jagdabgabe sind für Maßnahmen der landwirtschaftlichen Regionalförderung und der Förderung der Forstwirtschaft zu verwenden.

(3) Die Landesregierung hat der Kärntner Jägerschaft jährlich einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 50 vH der jährlichen Erträge der Jagdabgabe, mindestens jedoch 800.000 Euro. Die Kärntner Jägerschaft hat dem Kärntner Jagdaufseherverband 12.110 Euro jährlich zweckgebunden für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Landesregierung hat die im Abs. 3 festgelegten Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letzten Festsetzung mindestens 10 vH beträgt. Diese Verordnung ist jeweils mit Beginn des der Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.“

*3. § 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zur Entrichtung der Jagdabgabe ist bei verpachteten Jagden der Jagdpächter - im Falle einer Unterverpachtung gemäß § 20 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 der Unterpächter -, bei nicht verpachteten Eigenjagden der Eigenjagdausübungsberechtigte, bei nicht verpachteten Gemeindejagden die Gemeinde verpflichtet.“

*4. Die Einleitung des § 4 lit. a lautet:*

„22 vH des Jagdwertes für“

5. § 11 lautet:

**„§ 11  
Verfahren und Verweisungen**

(1) Bei der Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Jagdabgabe sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, und das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, in seiner jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Kärntner Jagdgesetz 2000 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als solche auf das Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Als Stichtag für die Neufestsetzung des dem Kärntner Jagdaufseherverband zukommenden Betrages im Sinne des § 2 Abs. 3 gemäß § 2 Abs. 4 K-JG, in der Fassung gemäß Art. I Z 2, gilt der 1. Jänner 2011.